



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 3/4

Tirschenreuth, den 22.01.2024

80. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung des Landkreises Tirschenreuth über die Benutzung der Atemschutzpflegestelle in Tirschenreuth sowie der Atemschutzübungsstrecke Neuhaus (Art. 17 i.V.m Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 LkrO) _____ 8

Öffentliche Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66a Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Bauantrag der DFI Real Estate Wiesau GmbH & Co. KG, Klaus-Bungert-Straße 5, 40468 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Reinhard Hahn, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg; „Neubau Logistikzentrum Wiesau mit Büro- & Sozialfläche, Technik, Sprinklertank sowie PKW- und LKW-Stellplätze“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1064, 1068/4, 1070/2, 1079, 1080, 1083, 1086/1 und 1088 der Gemarkung Wiesau (Bauort: Industriestraße 43 in 95676 Wiesau) _____ 11

Satzung des Landkreises Tirschenreuth über die Benutzung der Atemschutzpflegestelle in Tirschenreuth sowie der Atemschutzübungsstrecke Neuhaus (Art. 17 i.V.m Art. 18 Abs.1 Nr. 1 LkrO)

§ 1

Struktur und Aufgaben

Die Atemschutzpflegestelle ist eine durch den Landkreis Tirschenreuth betriebene öffentliche Einrichtung. In Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises Tirschenreuth im überörtlichen Brandschutz erbringt die Atemschutzpflegestelle für die Feuerwehren im Landkreis Tirschenreuth Leistungen der technischen Prüfung, Revision, Grundüberholung und Revision, Grundüberholung, Reparatur und Reinigung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für Leistungen der Atemschutzpflegestelle werden Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung erhoben. Die Nutzung der Atemschutzübungsstrecke erfolgt gebührenfrei.

§ 3

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Leistungen der Atemschutzpflegestelle in Anspruch genommen hat. Notwendige Ersatzteile werden von der Atemschutzpflegestelle auf Rechnung der Geräteeigentümer beschafft.

§ 4
Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten der Städte und Gemeinden des Landkreises, Werksfeuerwehren sowie weitere städtische Einrichtungen der Gemeinden.

§ 5
Allgemeines

Für die zu pflegenden Geräte werden bei der Atemschutzpflegestelle Prüfprotokolle ausgegeben und geführt, auf denen alle Prüfungen und Erneuerungen vermerkt werden.

Bei Abholung der geprüften und überholten Geräte ist eine Funktionsprüfung durch den Geräteeigentümer vorzunehmen, durch die alle evtl. späteren Reklamationen und Haftungsansprüche ausgeschlossen sind.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren und die Kosten der notwendigen Ersatzteile werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bestehende Gebührenordnung mit Gebührentarif vom 01.01.2006 aufgehoben.

Tirschenreuth, den 28.11.2023
Landratsamt Tirschenreuth

gez.
Roland Grillmeier
Landrat

Gebührensatzung des Landkreises Tirschenreuth für die Inanspruchnahme der Atemschutzpflegestelle und Atemschutzübungsstrecke

Auf Grundlage von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KAG beschließt der Kreisausschuss folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Der Landkreis Tirschenreuth erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzpflegestelle Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistungen der Atemschutzpflegestelle in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Atemschutzpflegestelle.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren und die Kosten der notwendigen Ersatzteile werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 5 Gebühren

1. Prüfen eines Pressluftatmers (einschließlich Flaschenfüllung)	28,00 €
2. Prüfen eines Lungenautomaten	9,50 €
3. Prüfen einer Atemschutzmaske	12,00 €
4. Grundüberholung Lungenautomat (ohne Ersatzteile)	36,00 €
5. Grundüberholung Pressluftatmer (ohne Ersatzteile)	36,00 €
6. Füllen von Pressluftflaschen je l	1,50 €
7. Chemikalienschutzanzug	
a) Vollreinigung mit Dicht- und Berstprüfung	61,00 €
b) nur Dicht- und Berstprüfung	21,00 €
8. Waschen, Imprägnieren und Trocknen von Feuerwehrsutzbekleidung nach Herstellerangaben	
a) FW-Überjacke	12,00 €
b) FW-Überhose	12,00 €
c) FW-Jacke	9,00 €
d) FW-Hose	9,00 €
e) FW-Handschuhe	5,00 €
f) FW-Schutzhaube	3,00 €
g) Overall	10,00 €
9. a) Ausleihen einer Maske (pauschal)	2,00 €
b) Ausleihen eines Pressluftatmers (pauschal)	2,00 €

Für Leistungen der Atemschutzpflegestelle, die nicht in diesem Gebührentarif enthalten sind, werden Personalkosten nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben:

-Stundensatz (Stand: September 2023) 26,00 €

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft

Tirschenreuth, den 28.11.2023

gez.
Roland Grillmeier
Landrat

Gegenüberstellung der Gebühren zur Anpassung

	Alt	Neu
1. Prüfen eines Pressluftatmers (einschließlich Flaschenfüllung)	24,50	28,00 €
2. Prüfen eines Lungenautomaten	9,00	9,50 €
3. Prüfen einer Atemschutzmaske	8,50	12,00 €

4. Grundüberholung Lungenautomat (ohne Ersatzteile)	36,00	36,00 €
5. Grundüberholung Pressluftatmer (ohne Ersatzteile)	---	36,00 €
6. Füllen von Pressluftflaschen je l	1,00	1,50 €
7. Chemikalienschutzanzug		
a) Vollreinigung mit Dicht- und Berstprüfung	61,00	61,00 €
b) nur Dicht- und Berstprüfung	21,00	21,00 €
8. Waschen, Imprägnieren und Trocknen von Feuerwehrsutzbekleidung nach Herstellerangaben		
a) FW-Überjacke	8,00	12,00 €
b) FW-Überhose	8,00	12,00 €
c) FW-Jacke	8,00	9,00 €
d) FW-Hose	3,80	9,00 €
e) FW-Handschuhe	1,50	5,00 €
f) FW-Schutzhaube	1,00	3,00 €
g) Overall	---	10,00 €
9. Ausleihen Maske (pauschal)	---	2,00 €
Ausleihen Pressluftatmer (pauschal)	---	2,00 €
-Stundensatz (Stand: September 2023)	18,00€	26,00€

S-2023-619-4-Sg. 210-Ho

Öffentliche Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66a Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Bauantrag der DFI Real Estate Wiesau GmbH & Co. KG, Klaus-Bungert-Straße 5, 40468 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Reinhard Hahn, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg;
„Neubau Logistikzentrum Wiesau mit Büro- & Sozialfläche, Technik, Sprinklertank sowie PKW- und LKW-Stellplätze“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1064, 1068/4, 1070/2, 1079, 1080, 1083, 1086/1 und 1088 der Gemarkung Wiesau (Bauort: Industriestraße 43 in 95676 Wiesau)**

Beim Landratsamt Tirschenreuth wurde am 19.09.2023 der oben bezeichnete Bauantrag eingereicht, am 27.11.2023 vervollständigt und unter dem Aktenzeichen BV-2022-983-4 erfasst. Die Stellungnahme des Marktes Wiesau zum Bauantrag ist am 19.12.2023 beim Landratsamt Tirschenreuth eingegangen.

Gegenstand des Bauantrags ist der Neubau eines Logistikzentrums Wiesau mit Büro- & Sozialfläche, Technik, Sprinklertank sowie PKW- und LKW-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1064, 1068/4, 1070/2, 1079, 1080, 1083, 1086/1 und 1088 der Gemarkung Wiesau (Industriestraße 43 in 95676 Wiesau). Das geplante Vorhaben besteht aus zwei Gebäuden und drei Gebäudeeinheiten (UNITS).

Für das Vorhaben „Bau einer Gewerbe- und Logistikimmobilie“ auf den o.a. Grundstücken wurde der Antragstellerin DFI Real Estate 003 GmbH, Klaus-Bungert-Straße 5, 40468 Düsseldorf vertreten durch Herrn Tobias Miller, Alexanderstraße 81, 70182 Stuttgart durch das Landratsamt Tirschenreuth am 23.05.2023 ein Vorbescheid erteilt (Az.: BV-2022-983-4-Sg. 210-Ho).

Am geplanten Bauort wurde in der Vergangenheit durch die Firma Hokie Holzindustrie GmbH eine Holzhandlung mit Sägewerk betrieben, die an diesem Standort aufgegeben wurde.

Der Bauherr beantragt, die Nachbarbeteiligung zum Bauantrag durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO durchzuführen.

Die Akten des Verfahrens werden deshalb

vom 24.01.2024 bis 23.02.2024

im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 411 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) ausgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraumes können Beteiligte im Sinne des Art. 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere auch Eigentümer und Erbbauberechtigte der benachbarten Grundstücke gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO) hier die Akten des Verfahrens einsehen und Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Tirschenreuth vorbringen.

Alle Beteiligten können Einwendungen beim Landratsamt Tirschenreuth vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift im
Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 411 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- schriftlich an folgende Postanschrift des Landratsamtes Tirschenreuth: Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth
- oder per E-Mail an folgende E-Mailadresse: bauverwaltung@tirschenreuth.de

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der heutigen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Einwendungen können also nur bis zum 23.02.2024 vorgebracht werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wurde, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tirschenreuth, 18.01.2024
Landratsamt Tirschenreuth

Zapf
Regierungsdirektor

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde